

Kammerbeiträge auf dem Prüfstand

Seit einigen Wochen beobachtet die gesamte Branche die Klagen bzw. die eingereichten Klageschriften gegen die Höhe der Beiträge mehrerer Apothekerkammern. Den Gegenwind bekam als erste die **Apothekerkammer Nordrhein** zu spüren. Diese hatte mit Wirkung ab dem Jahr 2021 den Beitragsdeckel aufgehoben, der gerade für besonders umsatzstarke Apotheken von Vorteil war. Das brachte den Stein letztlich ins Rollen. Denn anders als in sonstigen Berufsgruppen wird bei den Apothekerkammern nicht der Rohertrag zur Beitragsbemessung zu Grunde gelegt, sondern der Umsatz. Das kann dazu führen, dass umsatzstarke Apotheken ein Mehrfaches dessen an Beiträgen zahlen müssen, was umsatzschwächere Kollegen zu zahlen haben. Das **Verwaltungsgericht Düsseldorf** hob mit einem Urteil von Juni 2025 mehrere Beitragsbescheide der AK NR aus den Jahren 2021 bis 2025 auf. Das Gericht stellte fest, dass die Kammer rechtswidrig Rücklagen gebildet und damit ihre Mitglieder unzulässig belastet habe.



Die 'markt intern'-Redaktionen beobachten (und kritisieren) die Haushalte der Kammern (IHKen und HKen) seit vielen Jahren branchenübergreifend. Unser Kollege **Dr. Frank Schweizer-Nürnberg** rügte in zahlreichen Beiträgen die Kammern, deren Rücklagen über die Maßen aufgebläht waren. Dabei fand er im **Bundesverband für freie Kammern** einen ausgezeichnet informierten Partner. Als wir den Bundesgeschäftsführer der Kasseler, **Kai Boeddinghaus**, kontaktieren, ist er gleich Feuer und Flamme für die Sache. In den umfangreichen Datenbanken des bffk recherchiert er noch während unseres Telefonats, welche Apothekerkammern ihrer **Verpflichtung zur Offenlegung der Finanzen** nachkommen. Die IHKen zu 100 % – die **Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe seit Jahren nicht!** Das bezeichnet Boeddinghaus ganz klar als „*Transparenzverweigerung*“. Erstaunlich ist für ihn zudem, dass die Düsseldorfer Richter, erfahrungsgemäß eher 'Kammerfreunde', die Apothekerkammer Nordrhein doch recht deutlich abgewatscht hätten – so ordnet er die inzwischen vorliegende Urteilsbegründung ein.

Immerhin ging es für die Kammer im streitigen Verfahren um insgesamt 263.452,42 € – die zurückzuerstatten sind, wenn das **Oberverwaltungsgericht Münster** die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil nicht zulässt. Was hat nun

das VG Düsseldorf dazu bewogen, die Beitragsbescheide aufzuheben? Für die Jahre 2021 bis 2025 wurde der jeweilige Haushalt der Kammer überprüft, dabei die Positionen **a) Allgemeine Rücklage** – zur Überbrückung von Zahlungsbedarf, regelmäßiger Bedarf an Betriebsmitteln für sechs Monate **b) Ausgleichsrücklage** – zum Ausgleich drohender Einnahmeausfälle oder Kostensteigerungen, und **c) Zweckgebundene Rücklagen** – müssen begründet ein, waren hier (leider) nicht entscheidungserheblich.

Die allgemeine Rücklage betrug bei der AK NR über die streitgegenständlichen Jahre stets 3 Mio. €. Stark verkürzt beanstandete das Verwaltungsgericht die konstante Höhe per se nicht, aber es schloss daraus, dass bei den Kammerversammlungen dazu keinerlei Überlegungen erfolgten, ob diese Rücklage zu dem sich ändernden Finanzbedarf in einer bestimmten Relation stehe. Damit sei das Bedürfnis der Kammer, Beitragsschwankungen durch die allgemeine Rücklage aufzufangen, zumindest in der konkreten Höhe von 3 Mio. € nicht dargelegt.

Ebenfalls als rechtswidrig wurde die Ausgleichsrücklage beurteilt: Um das Risiko von Beitragsausfällen abzusichern, wurde eine Rücklage in Höhe von annähernd einem Viertel der erwarteten Beitragszahlungen vorgehalten – ohne dass es konkrete Hinweise auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit der Apotheken gab. Da die Kalkulation der Rücklage für das Gericht nicht nachvollziehbar war, wertete es sie als rechtswidrig.

Auch die **Summe von Ausgleichsrücklage und allgemeiner Rücklage**, die im Jahr 2021 knapp 54 % der zu erwartenden Ausgaben ausmachte, wurde zur Beurteilung herangezogen. Eine solche Quote sah das Gericht als deutlich überhöht – für die folgenden Jahre wurde diese Überlegung entsprechend prolongiert, in der Konsequenz alle Beitragsbescheide des Klageverfahrens für rechtswidrig erklärt.

Nun würde man doch erwarten, dass eine Kammer des öffentlichen Rechts ihre Handlungsweise dem von der Rechtsprechung konkret vorgegebenen Rahmen anpasst. Nicht so bei der AK NR, die für das nächste Quartal Beitragsbescheide nach bestehendem Muster versandte. Aufhorchen ließ ein Interview des Kammerpräsidenten **Dr. Armin Hoffmann**, zugleich auch Präsident der **Bundesapothekerkammer**, in der **Pharmazeutischen Zeitung**.

„Ich sehe das in der derzeitigen Ausprägung als Angriff auf die gesamte Selbstverwaltung und das gesamte Kammersystem als solches. Wir haben als freier Heilberuf hoheitliche Aufgaben des Staates übertragen bekommen, deshalb gibt es die Selbstverwaltung der freien Berufe, und dies alles ist bei uns über die Heilberufsgesetze reglementiert. Der Berufsstand darf sich eigene Versorgungswerke aufbauen, eigene Regelwerke geben und einen eigenen Haushalt auf der Ebene der Körperschaften des öffentlichen Rechts erstellen. Wenn Einzelne aus diesem Solidaritätsprinzip ausscheiden, um sich einen individuellen Vorteil zu verschaffen, stellt das aus meiner Sicht das ganze System infrage.“

Dr. Armin Hoffmann im PZ-Interview

Darin nennt er diejenigen, die gegen eine zu hohe Beitragsfestsetzung klagen, unsolidarisch. Nun gut, Dr. Hoffmann als approbierter Apotheker mit einem monatlichen Beitrag von gerade einmal 14 € (§ 3 Abs. 1 der Beitragsordnung AK NR) hat vielleicht einen anderen Blick auf die Größenordnungen. Fachlich ist es allerdings sehr nachlässig, sich weder von den hausinternen Juristen noch von der Pressestelle zum Interview begleiten zu lassen. Dass die eigenen Wirtschaftsprüfer den Haushalt über mehrere Jahre absegnen, hindert nicht die gerichtliche Überprüfung der Beitragshöhe.

Eine sehr verschrobene Sichtweise kommt in der Aussage „Gut wäre Klarheit darüber, ob wir als Kammer unseren Haushalt im Rahmen der Gesetze weitgehend frei gestalten dürfen, was wir als Selbstverwaltung so sehen und was auch das Land so sieht“, zum Ausdruck. **Eine Kammer ist kein freischaffendes Organ, das Beiträge nach Belieben festlegen kann.** Denn die Finanzierung eines bestimmten Zwecks, nämlich die Erbringung von Leistungen für die Mitglieder, muss sichergestellt sein – und nicht mehr! Ob man sich darüber hinaus an Vorgaben des Landes gehalten hat, die der gerichtlichen Überprüfung nicht standhielten, darf nicht zum Problem der Mitglieder gemacht werden.

Während unseres Gesprächs mit Kai Boeddinghaus kommt die Sprache auf die weiteren Klagen von Apothekern, die von **RA Dr. Bernhard Bellinger, ETL Dr. Bellinger & Kollegen/Düsseldorf**, vertreten werden. Bellinger ist auch als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in der Branche bekannt. Und wer den Kollegen näher kennt, weiß, wie sehr er sich in

ein Thema reinbeißen kann. Zwischen den beiden Herren findet inzwischen ein reger Austausch statt. Dr. Bellinger schildert uns gegenüber, dass die Apothekerkammer Nordrhein den Ausgang des Rechtsstreits keineswegs so lässig abwarten könne, wie deren Präsident meint: „Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 4.6.2025 bekommen die klagenden Mitglieder im Siegesfall ihren Beitrag komplett zurück. Das Beitragsaufkommen der Kammer liegt pro Quartal bei rund 2,0 Mio. €. Würde Herr Dr. Hoffmann also ernst machen mit seiner Ankündigung, müsste er dann im Zweifel drei Quartale (solange wird eine Entscheidung des OVG Münster wohl auf sich warten lassen – und die Kammer will scheinbar unverdrossen weiter ungeschmälert einziehen) von 2025 erstatten, also rund 6,0 Mio. €, was die Kammer aber gar nicht kann.“

Unseriös finden wir **zudem** die vagen Aussagen gegenüber allen Kammermitgliedern, die keine Klage eingereicht haben. Dazu erklärt Dr. Bellinger: „Die Beitragsbescheide werden nur dann nicht rechtskräftig, wenn man gegen sie klagt. Ich gehe davon aus, dass die Kammer darauf spekuliert, dass die meisten Apotheker nicht klagen werden, zumal sie bei den geringen Gegenstandswerten kaum eine Kanzlei finden werden, die das ohne Honorarvereinbarung abarbeitet. Wird also nicht geklagt, darf die Kammer das Geld behalten und man ist auf die Kammer angewiesen, ob sie da später etwas erstattet. Dass Dr. Hoffmann sich dafür einsetzen will, dass die nicht klagenden Apotheken nicht schlechter stehen als die klagenden, ist überhaupt nicht belastbar. Unabhängig davon ist es rein faktisch auch nicht machbar.“

'mi'-Fazit: ■ Die Apothekeninhaber, die gegen die Beitragsbescheide der Apothekerkammer Nordrhein Klage einreichten und damit obsiegt, sind nicht unsolidarisch, sondern ganz klar im Recht! ■ Anstatt Hilfe bei der Aufstellung einer rechtmäßigen Beitragssatzung in Anspruch zu nehmen, setzt Kammerpräsident Dr. Hoffmann auf stures Durchhalten, das 'seiner' Kammer garantiert auf die Butterseite fallen wird ■ Angesichts der finanziellen Ausstattung der Kammer sind freiwillige Rückerstattungen an alle Mitglieder undenkbar – und nein, dafür dürfen Sie die Beiträge nicht erhöhen! ■ Alle Apothekerkammern – nicht nur die ebenfalls schon im Feuer stehende AK WL – sind gut beraten, wenn sie auf fachkundige Unterstützung setzen. Diskret. Loyal. Wir wüssten wen: den bffk!